

XIII bei de Rossi)¹ nicht weniger als zwanzig Inschriften mit unserer Hs. gemein hat. Rund ein Viertel der Inschriften war bisher nur aus einer Hs. bekannt oder doch wie n. 1 nur aus einer alten Hs., deren Entstehung vor der Zeit liegt, da die Inschrift im 15. Jh. nach langer Vergessenheit wieder auftauchte, und wenn die neue Form der Ueberlieferung auch zahlreiche unbrauchbare Lesarten (vgl. z. B. n. 31) aufweist und mehr als einen Vers eingebüsst hat (vgl. n. 6. 9. 28—30), so begegnen zugleich nicht wenige Ergänzungen (n. 9) und Verbesserungen (n. 6), und vier Inschriften sind vollständig neu (n. 8. 14. 18. 34), von denen etwa die Grabschrift Johannes' VII. (n. 34) bei der geringen Zahl der aus dem 8. Jh. erhaltenen metrischen Inschriften Roms² eine Hervorhebung verdient. Die Mehrzahl gehört dem Vatikan an, der Ruhestätte so vieler Päpste, was freilich damit zusammenhängt, dass gerade Epitaphien unter den Inschriften der Hs. stark vertreten sind; doch sind auch andere Kirchen Roms und ein Stadtort (n. 16) nicht unberücksichtigt geblieben. Die Einreihung ist nicht immer an passender Stelle erfolgt (vgl. n. 1. 24). Sieht man von den beiden Gedichten des Damasus (n. 1. 2) ab, so erstrecken die Stücke sich vom Ende des 5. bis zum Anfang des 8. Jh.; die Folge ist natürlich entsprechend der Anlage des Liber Pont. chronologisch, wobei freilich gleichnamige Päpste wie Benedikt I. und II. (n. 25), vielleicht auch Johannes I. und III. (n. 24) verwechselt worden sind.

Auffallend ist die grosse Zahl von Inschriften, die Papst Symmachus (498—514) zugewiesen werden (n. 5—17). Bei zweien (n. 5, 7) stand freilich seine Urheberschaft schon früher fest, und dass ein bisher unbekanntes Stück seinen Namen trägt (n. 14), ist ebenfalls unbedenklich, da auch sonst einmal eine Inschrift desselben Papstes ausserhalb der bisher bekannten Sammlungen erhalten ist³. Merkwürdiger ist, dass Verse mit seinem Namen nicht weniger als fünfmal bei Gedichten begegnen, die ohne diese Zeilen auch sonst überliefert sind (n. 6. 10. 13. 15. 16), und wenn in zwei Fällen auch nur je eine andere Hs. bekannt ist (n. 6. 10) und ein ander Mal zwar eine zweite, aber recht trümmerhafte Ueberlieferung vorliegt (n. 16), so dass man bei diesen drei Inschriften an einen Ausfall der

1) Vgl. Grisar a. a. O. S. 148.
p. XLV ff.

3) Vgl. eb. p. 42.

2) Vgl. de Rossi II, 1,